



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 BJs 456/17-3
2 StE 9/18-3
AK 36/18

vom
30. Oktober 2018
in dem Strafverfahren
gegen

[REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED],

- alias: [REDACTED]

wegen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Angeeschuldigten und seiner Verteidiger am 30. Oktober 2018 gemäß §§ 121, 122 StPO beschlossen:

Die Untersuchungshaft hat fortzudauern.

Eine etwa erforderliche weitere Haftprüfung durch den Bundesgerichtshof findet in drei Monaten statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Haftprüfung dem Oberlandesgericht Stuttgart übertragen.

Gründe:

I.

1 Der Angeeschuldigte wurde auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 6. März 2018 (2 BGs 135/18) am 21. März 2018 festgenommen und befindet sich seither ununterbrochen in Untersuchungshaft.

2 Gegenstand des Haftbefehls ist der Vorwurf, der Angeeschuldigte habe in der Zeit zwischen November 2015 und 11. Oktober 2017 durch zehn jeweils selbständige Handlungen eine ausländische Vereinigung unterstützt, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet seien, Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Völkermord (§ 6 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB) zu begehen, strafbar gemäß §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1, § 129b Abs. 1 Sätze 1 und 2, 53 StGB.

3 Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hält die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich (Verfügung vom 17. September 2018 - 2 BGs 735/18). Der Generalbundesanwalt hat unter dem 26. Oktober 2018 Anklage zum Oberlandesgericht Stuttgart erhoben.

II.

4 Die Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus liegen vor.

5 1. Der Angeschuldigte ist der ihm im Haftbefehl vom 6. März 2018 vorgeworfenen Taten dringend verdächtig.

6 a) Im Sinne eines dringenden Tatverdachts ist von folgendem Geschehen auszugehen:

7 aa) Der IS ist eine Organisation mit militant-fundamentalistischer islamischer Ausrichtung, die es sich ursprünglich zum Ziel gesetzt hatte, einen das Gebiet des heutigen Irak und die historische Region "ash-Sham" - die heutigen Staaten Syrien, Libanon und Jordanien sowie Palästina - umfassenden und auf ihrer Ideologie gründenden "Gottesstaat" unter Geltung der Sharia zu errichten und dazu die schiitisch dominierte Regierung im Irak und das Regime des syrischen Präsidenten Assad zu stürzen. Zivile Opfer nahm und nimmt sie bei ihrem fortgesetzten Kampf in Kauf, weil sie jeden, der sich ihren Ansprüchen entgegenstellt, als "Feind des Islam" begreift; die Tötung solcher "Feinde" oder ihre Einschüchterung durch Gewaltakte sieht der IS als legitimes Mittel des Kampfes an.

Die Führung d
Juni 2014 von IS
beschränkung
inne. Al-F
die M
7

Die Führung der Vereinigung, die sich mit dem Ausrufen des "Kalifats" im Juni 2014 von ISIG in IS umbenannte - wodurch sie von der territorialen Selbstbeschränkung Abstand nahm - hat seit 2010 der "Emir" Abu Bakr al-Baghdadi inne. Al-Baghdadi war von seinem Sprecher zum "Kalifen" erklärt worden, dem die Muslime weltweit Gehorsam zu leisten hätten. Hinweise darauf, dass dieser zwischenzeitlich getötet wurde, konnten bisher nicht bestätigt werden. Dem "Kalifen" unterstehen ein Stellvertreter sowie "Minister" als Verantwortliche für einzelne Bereiche, so ein "Kriegsminister" und ein "Propagandaminister". Zur Führungsebene gehören außerdem beratende "Shura-Räte". Veröffentlichungen werden in der Medienabteilung "Al-Furqan" produziert und über die Medienstelle "al-l'tisam" verbreitet, die dazu einen eigenen Twitter-Kanal und ein Internetforum nutzt. Das auch von Kampfseinheiten verwendete Symbol der Vereinigung besteht aus dem "Prophetensiegel" (einem weißen Oval mit der Inschrift: "Allah - Rasul - Muhammad") auf schwarzem Grund, überschrieben mit dem islamischen Glaubensbekenntnis. Die mehreren Tausend Kämpfer sind dem "Kriegsminister" unterstellt und in lokale Kampfseinheiten mit jeweils einem Kommandeur gegliedert.

9

Die von ihr besetzten Gebiete teilte die Vereinigung in Gouvernements ein und errichtete einen Geheimdienstapparat; diese Maßnahmen zielten auf das Schaffen totalitärer staatlicher Strukturen. Angehörige der syrischen Armee, aber auch von in Gegnerschaft zum IS stehenden Oppositionsgruppen, ausländische Journalisten und Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen sowie Zivilisten, die den Herrschaftsbereich des IS in Frage stellen, sahen sich der Verhaftung, Folter und der Hinrichtung ausgesetzt. Filmaufnahmen von besonders grausamen Tötungen wurden mehrfach vom ISIG bzw. IS zu Zwecken der Einschüchterung veröffentlicht. Darüber hinaus begeht die Vereinigung immer wieder Massaker an Teilen der Zivilbevölkerung und außerhalb ihres

Machtbereichs Terroranschläge. So hat sie für Anschläge in Europa, etwa in Frankreich, Belgien und Deutschland, die Verantwortung übernommen.

10

bb) In der Zeit zwischen November 2015 und dem 11. Oktober 2017 stellte der Angeschuldigte von Deutschland aus den anderweitig verfolgten IS-Mitgliedern [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] Zugangsdaten (und ggf. Aktivierungs-codes) von ihm erstellter Internet-Kommunikationsmittel (E-Mail-Adressen sowie Telegram-, Facebook-, WhatsApp- und Twitter-Nutzerkonten) zur Verfügung. Dies geschah durch Mitteilung der Nutzernamen (Mobilfunknummer oder E-Mail-Adressen) und Passwörter von ihm zuvor bereits eingerichteter und aktivierter Nutzerkonten, aber auch durch Mitteilung von ihm angeforderter Aktivierungs-codes für schon früher übermittelte Kontodaten (Nutzername und Passwort). Der Angeschuldigte tat dies in Kenntnis der Tatsache, dass sich die anderweitig verfolgten IS-Mitglieder in Irak bzw. Syrien aufhielten, dort für den IS tätig waren und ihnen daher die Einrichtung und Aktivierung von Internet-Kommunikationsmitteln erhebliche Schwierigkeiten bereiteten. Durch seine Tätigkeit wollte der Angeschuldigte - in Kenntnis der Ziele und Taten des IS und seiner Mitglieder - die Aktionsmöglichkeiten der anderweitig Verfolgten, insbesondere ihre Möglichkeiten zur anonymen und konspirativen Kommunikation erhöhen. Dies tat er vor dem ihm bekannten Hintergrund, dass die Anbieter der Kommunikations-Software Nutzerkonten sperrten bzw. löschten, sobald sich Hinweise auf eine Nutzung im Irak oder Syrien ergaben.

11

Bei der Erstellung der Internet-Kommunikationsmittel war der Angeschuldigte darauf bedacht, keine auf ihn oder die anderweitig Verfolgten hindeutenden Spuren zu hinterlassen. So verwendete er bei der Beschaffung der für die Erstellung und Aktivierung der Kommunikationsmittel erforderlichen Mobilfunknummern bzw. E-Mail-Adressen fiktive Personaldaten. Für die

Kommunikation
Zugangsdaten
Angeschuldigte

Kommunikation mit den anderweitig Verfolgten und für die Übermittlung der Zugangsdaten zu den Internet-Kommunikationsmitteln an sie benutzte der Angeschuldigte "geheime" Telegram-Chats oder bediente sich der Hilfe Dritter.

Wie von dem Angeschuldigten beabsichtigt, verwendeten die anderweitig verfolgten IS-Mitglieder die ihnen übermittelten Kontodaten, um sich auf ihren Mobilfunkgeräten die entsprechenden Konten einzurichten und über diese in der Folge - insbesondere auch zu Zwecken des IS - zu kommunizieren.

Im Einzelnen ist der Angeschuldigte folgender Taten dringend verdächtig:

(1) An das anderweitig verfolgte IS-Mitglied [REDACTED] übermittelte der Angeschuldigte

(a) zu einem derzeit nicht näher ermittelbaren Zeitpunkt in der Zeit zwischen November 2015 und 22. Dezember 2015 die Zugangsdaten zu dem unter Verwendung der Mobilfunknummer [REDACTED] erstellten Telegram-Konto [REDACTED] (ID [REDACTED]) mit dem Anzeigenamen [REDACTED]

(b) am 2. März 2016 die Zugangsdaten zu dem unter Verwendung der E-Mail-Adresse [REDACTED] erstellten Facebook-Konto [REDACTED] (ID [REDACTED]) mit dem Anzeigenamen [REDACTED]

(c) am 3. September 2016 die Zugangsdaten zu dem unter Verwendung der E-Mail-Adresse [REDACTED] erstellten Facebook-Konto [REDACTED] (ID [REDACTED]) mit dem Anzeigenamen [REDACTED]

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

der ID
dung de.
zei

25

18 (2) An das anderweitig verfolgte IS-Mitglied [REDACTED] übermittelte der Angeschuldigte am 31. Januar 2016 die Zugangsdaten zu dem unter Verwendung der E-Mail-Adresse [REDACTED] erstellten Facebook-Konto mit der ID [REDACTED] und dem Anzeigenamen [REDACTED]

19 (3) An das anderweitig verfolgte IS-Mitglied [REDACTED] übermittelte der Angeschuldigte

20 (a) am 4. Oktober 2017 die Zugangsdaten zu dem unter Verwendung der E-Mail-Adresse [REDACTED] erstellten Twitter-Konto [REDACTED] (ID [REDACTED]),

21 (b) am 7. und 8. Oktober 2017 aufgrund eines einheitlichen Tatentschlusses die zur Erstellung und Aktivierung eines Telegram- und WhatsApp-Kontos erforderlichen Daten (Mobilfunknummer [REDACTED] und Aktivierungscode [REDACTED] bzw. [REDACTED]), mit denen der anderweitig Verfolgte jedenfalls das Telegram-Konto [REDACTED] (ID [REDACTED] aktivierte und die zur Erstellung und Aktivierung eines WhatsApp-Kontos erforderlichen Daten (Mobilfunknummer [REDACTED] und Aktivierungscode [REDACTED]), und

22 (c) am 11. Oktober 2017 den zur Erstellung eines mit der bereits zuvor übermittelten Mobilfunknummer [REDACTED] verknüpften Telegram-Kontos erforderlichen Aktivierungscode [REDACTED] mit dem der anderweit Verfolgte das Telegram-Konto [REDACTED] (ID [REDACTED]) aktivierte.

23 (4) An das zwischenzeitlich verstorbene IS-Mitglied [REDACTED] übermittelte der Angeschuldigte

24 (a) an einem derzeit nicht näher ermittelbaren Zeitpunkt in der Zeit zwischen 15. und 19. Mai 2016 die Zugangsdaten zu den Facebook-Konten mit

ios Poursanidis über-
sdaten zu dem
erstellten

der ID [REDACTED] (unter Verwendung der E-Mail-Adresse [REDACTED] erstellt) und der ID [REDACTED] (unter Verwendung der E-Mail-Adresse [REDACTED] erstellt), die beide auf den Anzeigenamen [REDACTED] lauteten,

25

(b) am 27. September 2016 die Zugangsdaten zu dem unter Verwendung der E-Mail-Adresse [REDACTED] erstellten Facebook-Konto mit der ID [REDACTED] und den sukzessive geänderten Anzeigenamen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sowie

26

(c) an einem derzeit nicht näher ermittelbaren Zeitpunkt in der Zeit zwischen 1. und 22. Oktober 2017 die Zugangsdaten zu dem unter Verwendung der Mobilfunknummer [REDACTED] erstellten Telegram-Konto [REDACTED] (ID [REDACTED] mit dem Anzeigenamen [REDACTED]

27

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Haftbefehl vom 6. März 2018 verwiesen.

28

b) Der dringende Tatverdacht ergibt sich hinsichtlich der außereuropäischen terroristischen Vereinigung "Islamischer Staat" aus den "Strukturkenntnissen", die der Generalbundesanwalt zu dieser Organisation für das vorliegende Verfahren in den Sachakten "Strukturordner IS" zusammengetragen hat, insbesondere den Gutachten des islamwissenschaftlichen Sachverständigen [REDACTED], den Auswertebereichten des Bundeskriminalamts, den Behörden-erklärungen des Bundesnachrichtendienstes und den dort in Bezug genommenen und dargestellten weiteren Quellen.

29

Der dringende Tatverdacht hinsichtlich der Tathandlungen des - bislang zur Sache schweigenden - Angeschuldigten sowie der IS-Mitgliedschaft und des Aufenthaltsorts der anderweitig Verfolgten inklusive der dortigen

Verhältnisse ergibt sich aus den im Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 6. März 2018 (S. 11 bis 44), im Haftbefehlsantrag des Generalbundesanwalts vom 1. März 2018 und im Sachstandsbericht des Bundeskriminalamts vom 30. Januar 2018 genannten Beweismitteln. Auf diese ausführlichen Darstellungen inklusive der in dem genannten Sachstandsbericht jeweils durch Fußnoten in Bezug genommenen (Primär-)Quellen nimmt der Senat Bezug. Die Erkenntnisse über die anderweitig Verfolgten ergeben sich aus den gegen sie geführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus der Auswertung der Telegram-Chats "██████████" und "██████████" (vgl. die Vermerke des KHK Graupner vom 17. Juni und 26. Juli 2017 sowie Fn. 122 des Sachstandsberichts des Bundeskriminalamts vom 30. Januar 2018). Der die Tatmotivation und die Unterstützungswirkung erklärende Umstand, dass die Betreiber in Syrien und im Irak genutzte Konten löschen, folgt aus dem Vermerk des Bundeskriminalamts vom 15. Juni 2018 und einem Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 6. Juni 2017.

30 Bei den im Haftbefehl unter den Ziffern II.1.a) bb) (1) (a) (WhatsApp-Konto ohne Nutzernamen) und II.1.a) bb) (4) (a) (zwei weitere Facebook- und vier Twitter-Konten) aufgeführten Fällen stellt sich der über die in diesem Beschluss genannten Internet-Kommunikationsmittel hinausgehende Tatverdacht derzeit als nicht dringend dar, weil eine Übersendung der entsprechenden Zugangs- und/oder Aktivierungsdaten durch den Angeschuldigten an die anderweitig Verfolgten nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit belegt ist, was allerdings keine Änderung der rechtlichen Würdigung nach sich zieht.

31 Die im Anschluss an die Verhaftung des Angeschuldigten durchgeführten kriminalpolizeilichen Ermittlungen haben den dringenden Tatverdacht weiter erhärtet. So sind diejenigen Mobilfunktelefone beim Angeschuldigten sichergestellt worden, deren IMEI-Nummern Gegenstand der Telekommunikationsüber-

wachungsmaßnahme
gegenständlich
ist ein Mr.
hat

Wahlungsrichters des Bur-
befehlsantrag des Bur-
st des Bur-
e aus-

Überwachungsmaßnahmen waren, anhand derer sich die Erstellung der verfahrensgegenständlichen Konten im Wesentlichen belegen lässt. Bei seiner Ex-Ehefrau ist ein Mobiltelefon LG sichergestellt worden, dessen erste Durchsicht ergeben hat, dass in den Kontakten Verbindungen zu den anderweitig Verfolgten, insbesondere mit Zuordnung zu den hier relevanten Mobilfunknummern und Internet-Kommunikationsmitteln vorhanden waren. Die vorläufige Auswertung des Mobiltelefons Samsung [REDACTED] des Angeschuldigten hat darüber hinaus ergeben, dass der Angeschuldigte zwischen dem 14. und 24. November 2017 nach Todesmeldungen betreffend die Brüder [REDACTED] suchte, was seine Verbindung zu [REDACTED] zusätzlich belegt. Ergänzend wird auf die Ausführungen des Vorlageberichts des Generalbundesanwalts vom 12. September 2018 verwiesen.

32

Entgegen der Auffassung der Verteidigung in ihrer Stellungnahme vom 15. Oktober 2018 ergibt sich der dringende Tatverdacht dafür, dass es der Angeschuldigte selbst war, der die Kommunikationsmittel den anderweitig Verfolgten zur Verfügung stellte, aus der Überwachung der Telegram-Kommunikation zwischen dem Angeschuldigten und dem anderweitig Verfolgten [REDACTED]. Aus dieser geht hervor, dass der Angeschuldigte die von ihm unter der Angabe von Falschpersonalien erworbenen Mobilfunknummern und Aktivierungscodes zur Erstellung von Telegram- und WhatsApp-Konten weitergab. Auf den erforderlichen Unterstützervorsatz des Angeschuldigten hinweisende Verdachtsmomente folgen aus dem Umstand, dass er aktiv in diversen radikal-jihadistischen Internetforen zum Teil als Administrator und technischer Ansprechpartner tätig war und unter anderem die Erstellung von deutschsprachigem Propagandamaterial des IS koordinierte (vgl. insbesondere die S. 41 ff., 63 ff. und 67 ff. des Sachstandsberichts des Bundeskriminalamts vom 30. Januar 2018).

33 c) In rechtlicher Hinsicht folgt aus alledem, dass sich der Angeschuldigte mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung in zehn Fällen (§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1, § 129b Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 53 StGB) strafbar gemacht hat.

34 aa) Nach ständiger Rechtsprechung ist unter einem Unterstützen im Sinne des § 129a Abs. 5 Satz 1 StGB grundsätzlich jedes Tätigwerden eines Nichtmitglieds zu verstehen, das die innere Organisation der Vereinigung und ihren Zusammenhalt unmittelbar fördert, die Realisierung der von ihr geplanten Straftaten - wenngleich nicht unbedingt maßgebend - erleichtert oder sich sonst auf deren Aktionsmöglichkeiten und Zwecksetzung in irgendeiner Weise positiv auswirkt und damit die ihr eigene Gefährlichkeit festigt (vgl. nur BGH, Urteil vom 14. August 2009 - 3 StR 552/08, BGHSt 54, 69, 117; Beschluss vom 19. Oktober 2017 - AK 56/17, juris Rn. 18 mwN). Dies kann unter anderem dadurch geschehen, dass ein Außenstehender mitgliedschaftliche Betätigungsakte eines Angehörigen der Vereinigung fördert; in diesem Sinne handelt es sich beim Unterstützen um eine zur Täterschaft verselbständigte Beihilfe zur mitgliedschaftlichen Beteiligung (vgl. etwa BGH, Urteil vom 3. Oktober 1979 - 3 StR 264/79, BGHSt 29, 99, 101).

35 Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Förderungshandlung an sich konkret wirksam, für die Organisation objektiv nützlich ist und dieser mithin irgendeinen Vorteil bringt; ob der Vorteil genutzt wird und daher etwa eine konkrete, aus der Organisation heraus begangene Straftat oder auch nur eine organisationsbezogene Handlung eines ihrer Mitglieder mitprägt, ist dagegen ohne Belang (vgl. BGH, Urteil vom 14. August 2009 - 3 StR 552/08, aaO, S. 116; Beschlüsse vom 16. Mai 2007 - AK 6/07, BGHSt 51, 345, S. 348 f.; vom 27. Oktober 2015 - 3 StR 334/15, BGHR StGB § 129a Abs. 5 Unterstützen 6). In diesem Sinne muss der Organisation durch die Tathandlung kein messbarer

Nutzen entstehen (vgl. BGH, Urteile vom 25. Januar 1984 - 3 StR 526/83, BGHSt 32, 243, 244; vom 14. August 2009 - 3 StR 552/08, BGHSt 54, 69, S. 116). Die Wirksamkeit der Unterstützungsleistung und deren grundsätzliche Nützlichkeit müssen indes stets anhand belegter Fakten nachgewiesen sein (vgl. BGH, Beschlüsse vom 11. Juli 2013 - AK 13 u. 14/13, BGHSt 58, 318, 323 f.; vom 19. Oktober 2017 - AK 56/17, juris Rn. 18).

36
bb) Daran gemessen stellen sich die Tathandlungen des Angeeschuldigten als Unterstützen im Sinne des § 129a Abs. 5 Satz 1 StGB dar. Angesichts der nicht flächendeckenden und oftmals nur über (teure) Satelliten-Kommunikation gewährleisteten Internetversorgung in den Krisengebieten, in denen sich die anderweitig Verfolgten aufhielten, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anbieter der Kommunikations-Software Konten schließen, für die sich Hinweise auf eine Nutzung in Irak oder Syrien ergeben haben, waren die anderweitig Verfolgten immer wieder auf die Zurverfügungstellung gebrauchsfertiger Internet-Kommunikationsmittel angewiesen, um (auch) für den IS notwendige Kommunikation führen zu können, etwa zur Koordinierung in Kampfeinsätzen, zum Werben um neue Mitglieder oder zum Indoktrinieren und Instruieren (potentieller) auch europäischer Attentäter.

Dabei kommt es auf eine Unterscheidung danach, ob die Zugangsdaten bereits aktivierter Internet-Kommunikationsmittel oder aber (nur) Aktivierungscodes übermittelt wurden, nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass es sich um Kommunikationsmittel handelt, die mit deutschen Mobilfunknummern bzw. E-Mail-Adressen verknüpft waren und deren Aktivierungscodes daher an diese Nummern bzw. Adressen versandt wurden. Abgesehen von der Zeit- und Kostenersparnis, die der Angeeschuldigte für die anderweitig Verfolgten erreichte, indem er die aufwändige Erstellung und Aktivierung der Konten für sie übernahm, erhöhte sich durch die Verknüpfung der Konten mit deutschen

Mobilfunknummern bzw. E-Mail-Adressen deren Aktivierungswahrscheinlichkeit und die Dauer ihrer Nutzbarkeit bis zur Deaktivierung bzw. Löschung durch die Diensteanbieter.

insbesondere auch zu
Verhalten, das er
hat, belegt
schle...

38 Das Verhalten des Angeschuldigten stellt sich daher als logistische Tätigkeit, vergleichbar mit der Zurverfügungstellung von Werkzeugen oder etwa eines Telefonanschlusses, dar (vgl. hierzu: MüKoStGB/Schäfer, 3. Aufl., § 129a Rn. 63 i.V.m. § 129 Rn. 112; LK/Krauß, StGB, 12. Aufl., § 129a Rn. 76 i.V.m. § 129 Rn. 142).

39 cc) Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ergibt sich aus § 3, § 9 Abs. 1 Variante 1 StGB, weil der Angeschuldigte in Deutschland gehandelt hat. Deshalb ist auch der gemäß § 129b Abs. 1 Satz 2 StGB erforderliche Deutschlandbezug gegeben.

40 dd) Die nach § 129b Abs. 1 Satz 2, 3 StGB erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Unterstützern des IS liegt in der Fassung vom 13. Oktober 2015 vor.

41 2. Beim Angeschuldigten besteht jedenfalls der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO).

42 Der Angeschuldigte hat wegen der Taten, derer er dringend verdächtig ist, eine empfindliche, Fluchtanreiz begründende Freiheitsstrafe zu erwarten. Dem von der Straferwartung ausgehenden Fluchtanreiz stehen - auch unter Berücksichtigung der vorhandenen sozialen Bindungen im Inland - keine hinreichenden fluchthindernden Umstände gegenüber. Der Angeschuldigte ist (auch) [REDACTED] Staatsangehöriger. Er ist in seinem radikal-jihadistischen Gedankengut und in der zugehörigen Szene tief verwurzelt, so dass er - als zentrale Figur der deutschen jihadistischen Szene - über zahlreiche Kontakte

insbesondere auch zu ausländischen IS-Mitgliedern verfügt. Das konspirative Verhalten, das er bei den verfahrensgegenständlichen Taten an den Tag gelegt hat, belegt, dass er in der Lage ist, seine Identität und seinen Aufenthalt zu verschleiern. Auch sein auf die Erlangung eines [REDACTED] Reisepasses gerichtetes Bemühen spricht dafür, dass er sich - auf freiem Fuß belassen - dem Strafverfahren entziehen würde.

43 3. Eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls (§ 116 StPO) ist unter diesen Umständen nicht erfolgversprechend.

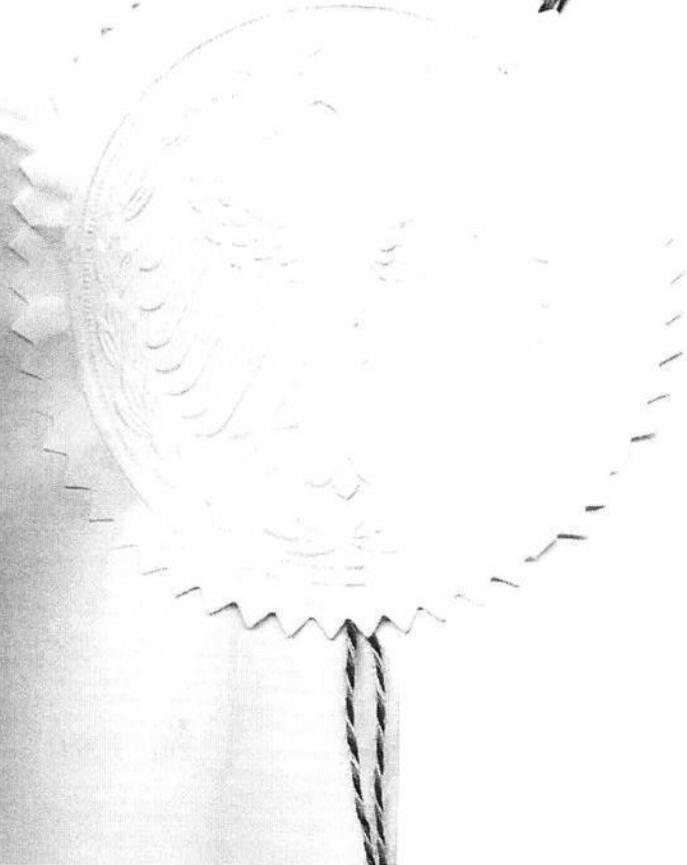
44 4. Die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus sind gegeben; der besondere Umfang der Ermittlungen und ihre Schwierigkeit haben ein Urteil noch nicht zugelassen und rechtfertigen den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft:

45 Die Sachakten umfassen mittlerweile 104 Stehordner und drei Sachakten-Sonderhefte (insgesamt 50 Datenträger). Die Ermittlungen gestalteten sich bislang aufwendig. Die Ermittlungsbehörden hatten und haben erhebliche Datenmengen auszuwerten. So wurden beim Angeschuldigten 35 Datenträger mit insgesamt mindestens 1,2 TB Daten und bei den Zeugen 132 Datenträger mit insgesamt mindestens 2,8 TB Daten sichergestellt. Die überwiegend nicht in deutscher Sprache gehaltenen Dateien mussten und müssen vor ihrer Analyse und Aufbereitung übersetzt werden.

46 Die Beweislage gestaltet sich komplex und erfordert die Würdigung zahlreicher ineinander greifender Indizien, die auf Erkenntnissen aus umfangreichen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, auf den Ergebnissen der Finanzermittlungen und auf der Auswertung der sichergestellten Datenträger beruhen.

47 Der Generalbundesanwalt hat mittlerweile unter dem 26. Oktober 2018
Anklage zum Oberlandesgericht Stuttgart erhoben.

48 5. Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft steht nicht außer Verhält-
nis zur Bedeutung der Sache und der im Fall einer Verurteilung zu erwartenden
Strafe (§ 120 Abs. 1 Satz 1 StPO).



Ausgefertigt



als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle